



**Österreichischer
Familienbund**

Generalsekretariat:

3100 St. Pölten, Buchbergerstr. 88

Tel.: (02742) 77 304

email: office@familienbund.at

www.familienbund.at

www.kinderwillkommen.at

An das
Bundesministerium
für Unterricht, Kunst und Kultur
Mag. Christa Wohlkinger
Abteilung III
Minoritenplatz 5
1010 Wien
Per e- mail an: begutachtung@bmukk.gv.at
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Wien, am 25. November 2011

Geschäftszahl:BMUKK-637/0150-III/2011

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungsgrundsatzgesetz, das Schulzeitgesetz 1985, das Land- und forstwirtschaftliche Bundesschulgesetz, das Bildungsdokumentationsgesetz, das Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, das Minderheiten-Schulgesetz für Kärnten und das Privatschulgesetz geändert werden; Begutachtungs- und Konsultationsverfahren

Sehr geehrte Frau Mag. Wohlkinger!

Der Österreichische Familienbund dankt für die Übermittlung des Gesetzesentwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Vorweg eine Bemerkung über die zugesagte, aber noch ausstehende Evaluierung des Schulversuchs „Neue Mittelschule“ nach dem ersten Durchlauf, die die Ergebnisse der neuen Schulform vergleichbar machen soll. Auch wenn jetzt die flächendeckende Umstellung der Hauptschule schon vor dem Vorliegen dieser Studie in die Wege geleitet wird, sind wir sehr an diesen Ergebnissen interessiert, und überzeugt, dass die Evaluierungen auch bei den Modellversuchen weitergeführt werden sollten müssen.

ad: Schulorganisationsgesetz

Durch die Begriffsänderung von „Schulversuch“ zu „Modellversuch“ wird die Position der Schulpartner geschwächt, da laut §7a da keine Mitsprachemöglichkeit mehr vorgesehen ist. Daher schlagen wir vor die Regelung für die Durchführung eines „Schulversuchs“ auch auf „Modellversuche“ anzuwenden.

§ 21a Abs. 2: Wir schlagen eine Differenzierung in den Lehrplänen von allen Pflichtgegenständen vor und nicht nur in Deutsch, Mathematik und der lebenden Fremdsprache um den individuellen Begabungen und Fähigkeiten besser zu entsprechen.

§ 21g (1) Zusätzliche Lehrende für Kinder mit sonderpädagogischen Förderbedarf müssen uE JEDENFALLS entsprechend ausgebildete Lehrer/innen sein. Wir lehnen es ab, dass hier auf („ihre“ –

der zu fördernden Kinder??) Zustimmung hin auch „Lehrer ohne besondere Ausbildung zur sonderpädagogischen Förderung“ zum Einsatz kommen sollen.

§21h Die Klassenschülerhöchstzahl von 25 darf nicht überschritten werden, wir sprechen uns gegen die Formulierung „Richtwert“ aus, insbesondere, wo hier zwar von einer erforderlichen Mindestzahl von 20 die Rede ist, eine Maximalzahl durch den Terminus „Richtwert“ flexibel ist.

ad: Schulunterrichtsgesetz

Nach unserer Meinung ist die Definition des Bildungsziels, das wir aus §12 Abs. 6a und §17 Abs. 1a herauslesen, nämlich „in den differenzierten Pflichtgegenständen (Deutsch, Mathematik, Lebende Fremdsprache und dem alternativen Pflichtgegenstand gem. §21b Abs. 1 Z.1 lit. a bis c des Schulunterrichtsgesetzes) ...zum Bildungsziel der vertieften, jedenfalls aber zu jenem der grundlegenden Allgemeinbildung“, ein relativ offener, zu weit gefasster Begriff.

Ferner werden die Leistungsunterschiede in der so genannten Leistungsschule, die zu ganz unterschiedlichen Berechtigungen führen, lediglich durch „vertiefend“ oder „grundlegend“ ausgewiesen. Es sollte auch die differenzierte Benotung der weiteren Pflichtgegenstände, die erheblich zur Allgemeinbildung beitragen, berücksichtigt werden.

§17 (1b) Welche Begabung soll gefördert werden, wenn es um die Erreichung der lediglich „grundlegenden“ Allgemeinbildung geht? Hier geht es dann wohl um Förderbedarf und nicht Begabtenförderung.

§18 Abs. 2a Wenn die Erziehungsberechtigten ohnedies regelmäßig davon in Kenntnis zu setzen sind, ob der/die Schüler/ -in nach den Kriterien der vertiefenden oder grundlegenden Allgemeinbildung beurteilt wird, soll das im Sinne von Transparenz in allen Schulstufen, also auch in der 5. und 6. Schulstufe in der Schulnachricht ausgewiesen werden, um Eltern und Schülerinnen/Schülern schon von Anfang an Orientierung zu bieten und Zeit, entsprechend zu fördern.

Wir bedauern auch, dass der bisherige Pflichtgegenstand „Ernährung und Haushalt“ jetzt als alternativer Pflichtgegenstand angeboten wird, weil er für alle Schüler/-innen einen wichtigen lebenspraktischen Wert hat und wir bereits in unserem Bildungsprogramm explizit für alle Schultypen einen verpflichtenden „Gesundheitsunterricht“, mit dem Ziel gesundheitsbewusst und für seine Gesundheit eigenverantwortlich leben zu lernen, gefordert haben.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Mag. Alexandra Lugert
für den Österreichischen Familienbund